

Bereits an dem dargestellten Beispiel, wie der IM zur operativen Befragung gelangt und er veranlaßt werden kann, sich der Befragung zu unterziehen, wird der Einfluß äußerer Bedingungen der Befragung auf die Vernehmungstaktik sichtbar. Die äußeren Bedingungen einer Befragung müssen den rechtlichen Grundlagen der operativen Befragung, der Befragung im strafprozessualen Prüfungsverfahren gemäß Paragraph 95 (2) Strafprozeßordnung oder der Vernehmung als Beschuldigter gemäß Paragraph 105 Strafprozeßordnung entsprechen, um sie vernehmungstaktisch nutzbar zu machen, dem Befragten keine Ansatzpunkte für spätere Beschwerden gegen das Untersuchungsorgan des MfS zu geben.

Im Rahmen der operativen Befragung auf der Grundlage des Verfassungsauftrages muß jegliche Argumentation vermieden werden, die sich aus den strafprozessualen Befugnissen des Untersuchungsorgans des MfS ableitet. Jegliche Nutzung des Paragraphen 95 (2) Strafprozeßordnung im Zusammenhang mit operativen Befragungen ist mit der Preisgabe der Identität als Untersuchungsorgan verbunden. Soll das Untersuchungsorgan des MfS nicht in Erscheinung treten, verbietet es sich, die Befragung im offiziellen Dienstgebäude der Untersuchungsabteilung des MfS durchzuführen. Werden dagegen die Regelungen des Paragraphen 95 (2) Strafprozeßordnung genutzt, kann das Stattfinden der Befragung im Dienstgebäude der Abteilung IX zu den vernehmungstaktisch ausnutzbaren Faktoren gehören (vgl. Forschungsarbeit VVS JHS 001-233/81, Seite 268 ff.).

Besteht in Ausnahmefällen keine Möglichkeit den straftatverdächtigen IM zur Befragung zuzuführen, und ist er nicht bereit, freiwillig dem MfS zur Verfügung zu stehen, so muß durch die zuständige operative Diensteinheit eine durchgängige operative Kontrolle gewährleistet werden. In bestimmten Fällen kann bedeutsam sein, den straftatverdächtigen IM nach der Befragung unter operativer Kontrolle zu halten,